

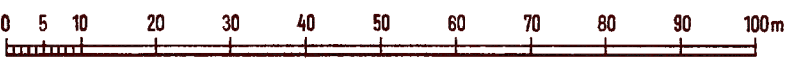
Bebauungsplan II-51

für die

Levetzowstraße

im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie

Nicht überbaubare Flächen, Frei- u. Verkehrsflächen		Straßenland
---	--	-------------

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude mit Geschöszahl		Wohn- und Mischbauten
		Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten
		öffentliche Gebäude
Grenzen usw.		Grenze des Geltungsbereiches
		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
		Bordkante
		Straßenbahngleise

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Im Auftrage:
Hübner

Lange
Amtsleiter

Berlin, den 5. Mai 1960
Nagel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25. 5. 1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 30. 6. 1960 bis 6. 8. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 28. 8. 61

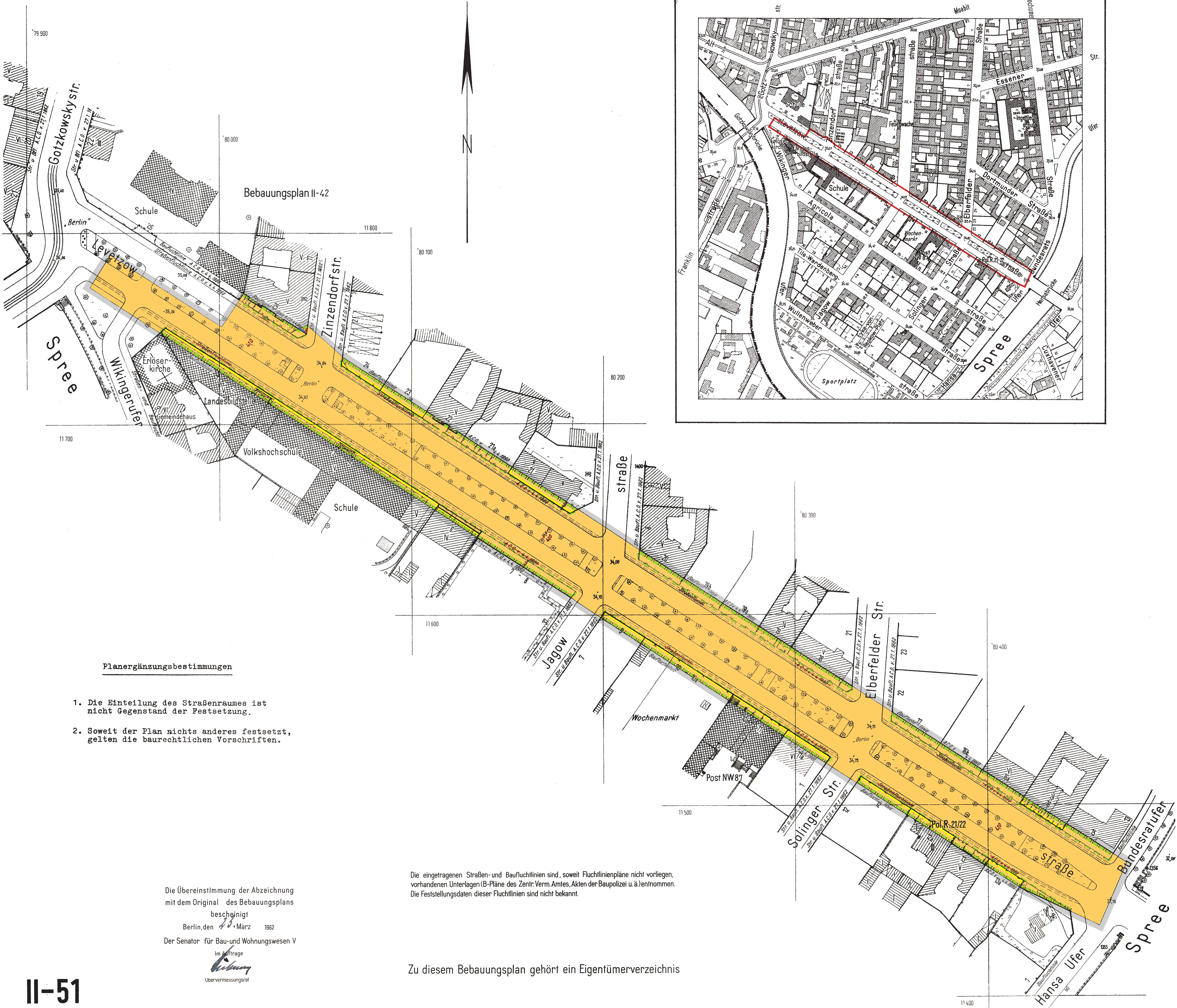
Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lange
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Februar 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 22. 2. 62 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 225 verkündet worden.



Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin, den 10. März 1962
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Hübner
Überräumungsamt

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis